

128-224

Rechtsverordnung
des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis

vom 12. September 1994

zum Schutz des Grundwassers in dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Städte Krautheim (Hohenlohekreis) und Boxberg (Main-Tauber-Kreis).

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269) i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

der Stadt Krautheim mit der
Quellfassung "Rösbrunnen"

Rechtswert	35 43 216
Hochwert	54 74 798
Gemarkung	Oberndorf
Gewann	Wiesenbrunnen
Flst.Nr.	163/1, 161 und 50

und der
Quellfassung "Pfaffenbrunnen"

Rechtswert	35 43 895
Hochwert	54 75 224
Gemarkung	Neunstetten
Gewann	Bei der Ölmühle "
Flst.Nr.	9032, 79/1 und 9024

und der Stadt Boxberg mit dem
Schachtbrunnen "Windischbuch"

Rechtswert	35 45 590
Hochwert	54 77 990
Gemarkung	Windischbuch
Gewann	Guckenwiesen
Flst.Nr.	6759/1, 6735 und 6759

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III A u. III B), in die engere Schutzzone (Zonen II) und in die Fassungsgebiete (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 2.072 ha.
- (4) Das Wasserschutzgebiet liegt im Hohenlohekreis, im Main-Tauber-Kreis und im Neckar-Odenwald-Kreis in den Gemeinden Ahorn, Boxberg, Krautheim und Ravenstein. Die Schutzzone I, II, III A und III B erstrecken sich auf die nachfolgend aufgeführten Gemarkungen, und Gewanne:

Die Schutzzone I befinden sich im Hohenlohekreis und im Main-Tauber-Kreis und werden wie folgt umschrieben:

Die Zone I für die Quellfassung "Rösbrunnen" liegt im Gewinn Wiesenbrunnen, Gemarkung Oberndorf, Stadt Krautheim.

Die Zone I für die Quellfassung "Pfaffenbrunnen" liegt im Gewinn Bei der Ölmühle, Gemarkung Neunstetten, Stadt Krautheim.

Die Zone I des Schachtbrunnens "Windischbuch" liegt im Gewinn Guckenwiesen Gemarkung Windischbuch, Stadt Boxberg.

Die Schutzzone II befinden sich im Hohenlohekreis und im Main-Tauber-Kreis und werden wie folgt umschrieben:

Stadt Krautheim

Gemarkung Neunstetten

Quellfassung "Pfaffenbrunnen"

Gewanne Bei der Ölmühle, Distr. III Schollenlöhlein, Gemeindewald Distr. IV Hohlersberg, Im Brühl, Kalkofen, Klinge, Schollenlöhlein, Teufelsrain (tw), Weinbergsrain (tw), Wittstadter Weg

Gemarkung Oberndorf

Quellfassung "Rösbrunnen"

Gewanne Birkenschlag, Brunnengärten, Brunnenrain, Brunnenwiesen, Buckenacker (tw), Hohler Berg (tw), Im obem Hof, Kohlplatte, Rotbaum, Sieben Baum, Teufelsrain (tw), Trieb

Stadt Boxberg

Gemarkung Windischbuch

Schachtbrunnen "Windischbuch"

Gewanne Am neuen Weg (tw), Guckenwiesen, Im Daxenbaum (tw), (Leimenwiesen tw), (Pfaffenwiesen), (Spitzenacker)

Die Schutzzone III A befindet sich im Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis und wird wie folgt umschrieben:

Stadt Boxberg

Gemarkung Boxberg

Gewanne Gemeindewald Distr. Hühnerfeld (tw), Hühnerfeld, Hühnerhölzlein (tw)

Gemarkung Windischbuch

Gewanne Am Hesbachtal (tw), Am Mittelweg (tw), Am Neuen Weg (tw), Ameisenrain, Auf der Eben, Ballenberger Straße links, Ballenberger Straße rechts, Bei der dicken Steinmauer, Boxberger Weg rechts, Büchlein, (Buckelacker), Dollbaum, Eulenberg, (Friedelshof), Gänswiesen, Gemeindewald Distr. Hühnerfeld (tw), (Giessgraben), Hinterm Hof, (Hoheäcker), Hühnerhölzlein (tw), Im alten Friedhof, Im Büchlein, Im Daxenbaum (tw), Im großen Acker, Im weißen Grund, In den sieben Morgen, In der großen Hecke, In der Krümme, In der Leyden, Kohlplatte, (Kornäcker), Kreuzstein, (Langerain), (Leimenloch), Leimenwiesen (tw), Leydenwald, Pfarracker, Ränklein, Sauwiesen, Schollenbirken, Schuläcker, Seewiesen, (Straßen und Mulsteräcker), (Volkengrund), Walzenrain (tw), Wanne, Wiesen im Tal, Windischbucher Straße links, Windischbucher Straße rechts, Zigeunersbaum

Stadt Krautheim

Gemarkung Neunstetten

Gewanne Auf der Hardt, Beim Hardtacker, Breite Baum, Büchemer Weg links, Gemeindewald Distr. I Langrain (tw), Hardt beim Hohlerberg, Hardt beim Ränklein, Hardt beim Sonschel, Hardthölzlein, Im langen Rain, Im steinernen Weg, Kolbenseelein, Oberer Hardt, Ränk, Schillingstadter Höhe links, Schillingstadter Höhe rechts, Schillingstadter Weg, Steinäcker, Weinbergsrain (tw)

Gemarkung Oberndorf

Gewanne Buchenäcker (tw), Egerten, Eichenäcker, Gemeindewald Distr. I Gereut, Gereut, (Hardt), Hohler Berg (tw), Holz, Kellers Hölzle, Kleines Flürlein, Mostäcker, Reitersäcker, Salzäcker, Schollenäcker

Gemeinde Ravenstein

Gemarkung Oberwittstadt

Gewanne Am Oberndorfer Flurweg, An der Ballenberger Straße, Beckenäcker, Beim Sendlersberg, Binsenweiler, Birke, Brunnenäcker, Ergelst, Gründlein, Heidenäcker, (Hinteres Gewann), Hoffbirke, Hollenberg, Hundsäcker, Im Flürlein, Im hohen Rain, Katzenäcker, Krumme Äcker, Lange Birken, Mittleres Schollhöfer Tal, Neu Gereut, Neunstetter Flur, Scheueräcker, Schollegründlein, Seißersrain, Staatswald Distr. Sendlersberg, Straßenäcker, Unteres Schollhöfer Tal, (Vorderes Gewann)

Die Schutzzone III B befindet sich im Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis und wird wie folgt umschrieben:

Gemeinde Ahorn

Gemarkung Schillingstadt

Gewanne Auf der Eben, Auf der Eben am Kappelholz, Birkenbaum, Blechenbaum, Börtle, Gemeindewald Distr. 20 Kappelholz (tw), Gemeindewald Distr. 21 Wurmberg, Hühneräcker, Im hintern Teich, Im Schlupf, Im vordern Teich, In den Loosen, In den Wolfenannen, In der armen Seel, Krumme Äcker, Ob der Viehecke, Schmalzbaum, Unter der Straße bei den Loosen

Stadt Boxberg

Gemarkung Boxberg

Gewanne Gemeindewald Distr. Kieswüste (tw), Hühnerhölzlein (tw)

Gemarkung Schwabhausen

Gewanne Äußerer Cent, Birkenäcker, Bobstadteracker, Börtlein, Breitenwiesen, Brücklein, Demandsäcker, Döbelein, Erbelsacker, Gassenacker, Gemeindeacker, Gemeindewald Distr. Kieswüste (tw), Gemeindewald Distr. Kappelholz, Gewinn, Große Eiche, Große Eiche ob dem Seehöferweg, Grotbirken, Haide, Hinterer Schmachtenberg, Hohlenberg, Hühnerholz, Hutzelbaum, Im Grund, Im Hofgrund, Im Kappelhölzlein, Im mittleren Talholz, Im oberen Talholz, Innerer Cent, Junkerhölzlein, Kerren, Klingenäcker, Koppenacker, Langenacker, Lerchenberg, Neuwiesen, Pfennert, Rosengarten, Sauerwiesen, Schafgarten, Schindbüschlein, Schollenacker, Schön, Sosen, Spitzengärten, Steinig, Steinrutsche, Stockacker, Vorderer Schmachtenberg, Wannenäcker, Waschel, Weiherhansen, Wolfsgrube, Zeitenwiesen

Gemarkung Windischbuch

Gewanne Am Fuchsen Weg, Am Gießgraben, Am Heuweg, Am Mittelweg (tw), Auf der Höhe, Bei den Birken, Beim Hühnerhölzlein, Birken, Bückelberg, Darräcker, Frauenerb im Sumpfig, Gemeindewald Distr. I Altenrain (tw), Holzspitze, Hühnerhölzlein (tw), Im alten Keller, (Im Lödlein), Kirchenflürlein, Lange Wiesen, (Riffeläcker), Schwabhauser Straße rechts, Schwabhauser Straße links, Spitze, Steige, Sumpfig, Sumpfig gegen Oberwittstadt, Walzenrain (tw), Wittstadter Pfad, Zeilpfad

Gemeinde Ravenstein

Gemarkung Oberwittstadt

Gewanne Bedenbusch, Beim Bürdlich, Beim roten Kreuz, Breite Egerle, Diensbach, Ebene (tw), Gemeindewald Distr. I Bürdlich, Großes Schraubental, Hölze Steinmauerlein, Im See, In den Dörrenwiesen, Kleines Schraubental, Kreuzle, Löchlein, Löslein, Oberes Schraubental, Rappenäcker, Sallenbusch, Schindbirke, Werrenbirke, Werrenbrunnen

- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 25.000 und den Lageplänen Nr. 1 - 8 (Anlagen 7) im Maßstab 1 : 2.500, in denen die Zonengrenzen wie folgt gerastert sind:

- zwischen Wasserschutzgebiet und Außenbereich	6,3 mm breit,
- zwischen Zone III B und III A	5,0 mm breit,
- zwischen Zone III A und II	2,8 mm breit und
- Zonen I	flächig

(6) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung:

Anlage 0	Deckblatt
Anlage 1	Angaben zu den Fassungen/Flächenverzeichnis
Anlage 2	Übersichtskarte mit Blattschnitt M 1 : 25.000
Anlage 3	Detailplan Quelfassung "Rösbrunnen", Oberndorf M 1 : 250
Anlage 4	Detailplan Quelfassung "Pfaffenbrunnen", Neunstetten, M 1 : 250
Anlage 5	Detailplan Schachtbrunnen "Windischbuch", M 1 : 250
Anlage 6	Zeichenerklärung zu den Einzelplänen des Wasserschutzgebietes
Anlage 7	Lagepläne 1 - 8 M 1 : 2.500
Anlage 8	Übersichtskarte mit Gemarkungsgrenzen M 1 : 25.000
Anlage 9	Katalog der Gewanne - Tabellen
Anlage 9.0	Übersichten
Anlage 9.1	Wasserschutzgebiet III B
Anlage 9.2	Wasserschutzgebiet III A
Anlage 9.3	Wasserschutzgebiet II

Verordnung mit Schutzgebietskarten sind bei den Landratsämtern Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis sowie bei den Bürgermeisterämtern in Krautheim, Boxberg, Ahorn und Ravenstein beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) In dem Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 08. August 1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadt Krautheim und der Stadt Boxberg, den Wasserbehörden, dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten dürfen die Schutzzonen I nur mit Zustimmung der Stadt Krautheim bzw. Stadt Boxberg betreten werden.
- (2) In den Schutzzonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Handlungen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.

§ 4

Schutz der weiteren Schutzzonen

Für die engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III A und III B) gelten die Regelungen der §§ 5 - 8.

§ 5

**Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche
und gartenbauliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
1. Aufbringen von Festmist	verboten, auf den Grundstücken: Nr. 161 in östl. Richtung 50 m	--

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
	Nr. 163 in westl. Richtung 20 m der Gemarkung Oberndorf Nr. 6759, 6745 der Gemarkung Windischbuch	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	verboten
3. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzbrühe und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	verboten außerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger	verboten, ausgenommen ist eine dem Bedarf angemessene gesicherte Bevorratung von festem Handelsdünger im landwirtschaftlichen Betrieb	verboten ist das offene Lagern, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk zur Kompensationsdüngung
5. Betreiben von Festmistzwischenlagern und örtlich veränderbaren Silageanlagen	verboten	verboten
6. Errichten und Erweitern von Festmistanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	verboten	verboten, sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern u. Abfüllen von Jauche, Gülle u. Silagesickersäften mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden.

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
7. Nutzungswandel in landwirtschaftliche Intensivkulturen und Erweiterung bestehender Kulturen, insbesondere Maismono-, Spargel-, Gemüse-, Hopfen-, Tabak-, Reben- und Erdbeerkulturen	verboten	--
8. Errichten und Erweitern von Gartenbau-betrieben, Gewächshäusern und Klein-gartenanlagen	verboten	--
9. Errichten und Erweitern von gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zier-pflanzenbau	verboten	--
10. Tierhaltung, ausgenommen Standweide	zulässig, soweit die Aufbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers nach Maßgabe der SchALVO erfolgt oder wenn eine ordnungsgemäße ander-weitige Verwertung gewährleistet ist.	
11. Standweide	verboten	zulässig, wenn Kahl- und Sammelstellen vermieden werden und soweit die Aufbrin-gung des anfallenden Wirtschaftsdüngers nach Maßgabe der SchALVO erfolgt.
12. Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken	verboten	--
13. Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausnom-men in Zone III B
14. Kahlhiebe	verboten sind groß-flächige Kahlhiebe	--

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
15. Umwandlung von Wald	verboten ist die Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung	verboten ist die großflächige Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung
16. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe	
17. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe des Positivkataloges (Anlage 2 zur SchALVO)

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
1. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. von § 19 g Abs. 1 WHG	verboten	zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen ist, daß eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner qualitativen und quantitativen Eigenschaften nicht zu besorgen ist <u>und</u> 1. sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B															
		zulässiges Volumen (m³)															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>oberird. Anlagen</th> <th>unterird. Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HKW</td> <td>0,1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>WGK 3</td> <td>1</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>WGK 2</td> <td>100</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>WGK 1 ohne Be- schränkung zulässig</td> <td></td> <td>1000</td> </tr> </tbody> </table>		oberird. Anlagen	unterird. Anlagen	HKW	0,1	0	WGK 3	1	0,1	WGK 2	100	10	WGK 1 ohne Be- schränkung zulässig		1000
	oberird. Anlagen	unterird. Anlagen															
HKW	0,1	0															
WGK 3	1	0,1															
WGK 2	100	10															
WGK 1 ohne Be- schränkung zulässig		1000															
		oder															
		2. wenn das Vorhaben im Bereich der Bauungspläne "Überregionaler Gewerbe- und Industriepark Boxberg" oder Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet "Seehof" angesiedelt oder erweitert werden soll.															
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.															
3. Errichten und wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.															
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum unterirdischen Speichern wassergefährdender Stoffe in Hohlräumen	verboten	verboten															

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S.v. § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	verboten
6. Verwenden wassergefährdender auswasch- oder auslaugbarer Materialien für den Straßen-, Wasser- und Landschaftsbau	verboten	verboten
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Lagern und Verwenden zu medizinischen, meßtechnischen und wissenschaftlichen Zwecken in geringen Mengen
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	--
9. Durchleiten von Abwasser	verboten	--
10. Versickern oder Versenken von Abwasser	verboten	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers in Zone III A und III B bei günstiger Untergrundbeschaffenheit
11. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung und zum Umschlag von Abfällen, mit Ausnahme von Anlagen zur Kompostierung von Pflanzenabfällen und von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott	verboten	zulässig sind nur Deponien für gebrauchte Baustoffe und Erdaushub, sofern diese Stoffe als unbelastet gelten

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
12. Kompostierung von Pflanzenabfällen	zulässig ist nur die Kompostierung im Hausgarten	zulässig sind nur bestehende Kompostierungsanlagen, ausgenommen in Zone III B
13. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelung:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
1. Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	verboten, ausgenommen in Zone III B
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Errichten und Erweitern von Spiel-, Sport-, Camping-, Zelt- und Badeplätzen	verboten	--

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
4. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen (§ 2 Abs. 1 LBO)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
5. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, soweit die Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
6. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen in Zone III A

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten	verboten
2. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten
3. Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Bohrungen	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
4. Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen in Zone III B
5. Sprengungen	verboten	--
6. Neu-, Um- und Ausbau von Bahnlinien und Straßen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.
7. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	verboten, ausgenommen in Zone III B
8. Anlegen und Erweitern von Flug-, Lande- und Notabwurfplätzen einschl. der Sicherheitsflächen	verboten	verboten, ausgenommen in Zone III B
9. Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten
10. Errichten und Erweitern von Fischzuchtanlagen, Fischteichen und Feuchtbiotopen	verboten	verboten, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
11. Militärische Übungen und Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Kraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel	verboten ist das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit sie nicht nach dem DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III A + III B
		Liegenschaften der Streitkräfte in "Wasserschutzgebieten" (ISSN 0176-3504) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.
12. Militärische Liegenschaften	verboten ist das Anlegen oder wesentliches Erweitern von militärischen Liegenschaften	verboten ist das Anlegen und wesentliches Erweitern von militärischen Liegenschaften, wenn die Besorgnis einer Gefährdung des Gewässers nicht durch besondere Schutzvorkehrungen ausgeräumt werden kann
13. Motorsportveranstaltungen	verboten	verboten
14. Reparieren, Warten, oder Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen	verboten	--
15. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen	verboten	--

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Krautheim und der Stadt Boxberg sowie der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Hohenlohekreis, das Landratsamt Main-Tauber-Kreis und das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis können auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten läßt.
 4. dies zur Landesverteidigung erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Krautheim und der Stadt Boxberg die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 120 Abs. 1 Nr. 20 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 12

Außerkrafttreten alter Verordnungen

Nachfolgende Rechtsverordnungen treten außer Kraft:

Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 9. Juli 1979, hier: § 1, Abs. 1 Punkt 3 für die Quellfassung "Pfaffenbrunnen" auf der Gemarkung Neunstetten, Stadt Krautheim

Rechtsverordnung des Landratsamtes Buchen vom 7. April 1966 für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberndorf der Gemarkung Oberndorf

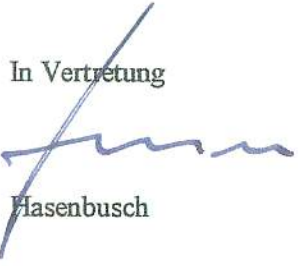
Rechtsverordnung des Landratsamtes Tauberbischofsheim vom 12. Juli 1966 für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Schwabhausen auf der Gemarkung Schwabhausen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

In Vertretung


Hasenbusch

